

Nachtragskredite 2012

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. September 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft legt Ihnen die Regierung in Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) einen Nachtragskredit im Betrag von Fr. 363'900.– zulasten der Verwaltungsrechnung 2012 vor. Zur Erleichterung von Prüfung und Beratung der Vorlage sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den Beschlussentwurf eingefügt.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2012 einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2012

Entwurf der Regierung vom 18. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. September 2012 Kenntnis genommen und beschliesst:

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2012 wird folgender Nachtragskredit gewährt:

Konto Fr.

Bildungsdepartement

4150 Amt für Berufsbildung

360 Staatsbeiträge 363'900.–

Staatsbeitrag an das Ausbildungszentrum Buchs des Verbandes Holzbau Schweiz. Der Verband Holzbau Schweiz, Kantonalverband St.Gallen, ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Berufsbildung Anbieter überbetrieblicher Kurse für Lernende des Berufs Zimmermann. Bisher wurden die überbetrieblichen Kurse in Räumlichkeiten des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs (BZB) durchgeführt. Mit der Inkraftsetzung der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 23. August 2010 (SR 412.101.221.33) per 1. Januar 2011 und der beabsichtigten Erhöhung der Lehrdauer für Zimmerleute von drei auf vier Jahre werden die Räumlichkeiten am BZB zu knapp. Auch die dezentrale Lagerhalle ist bezüglich Grösse und Distanz zum Maschinen- und Theorieraum unpraktisch. Aus diesem Grund beabsichtigt der Verband Holzbau Schweiz, einen Neubau zu erstellen, welcher auf die Bedürfnisse der angehenden Zimmerleute ausgerichtet ist. Gemäss Art. 34 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) kann der Kanton Beiträge an Bauten der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Baukosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Gestützt auf die Ermittlung der anrechenbaren Kosten durch das Hochbauamt von Fr. 1'522'000.– beträgt die Beitragsleistung 35.1 Prozent abzüglich ein Drittel Mindernutzung oder höchstens Fr. 363'900.–.